



Vorlage Nr.: 2016/082

12.05.2016

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	FBL D	06.06.2016	15
Kreistag	FBL D	13.06.2016	18
Kreisausschuss	FBL D	20.09.2016	7
Kreistag	FBL D	26.09.2016	8

**Gebührenerhebung auf dem Gebiet der Fleischhygiene
Änderungssatzungen des Kreises Recklinghausen für den Zeitraum vom
01.01.2014 – 31.12.2015 für den Schlachthof der Fa. Westfleisch Erkenschwick
GmbH in Oer-Erkenschwick sowie für den Schlachthof Recklinghausen GmbH
in Recklinghausen**

Beschlussvorschlag: Der Kreistag beschließt die

- Siebte Änderungssatzung des Kreises Recklinghausen vom .06.2016 zur Änderung der Satzung des Kreises Recklinghausen vom 27.09.2010 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene, rückwirkend zum 01.01.2014

Darstellung des Sachverhaltes:

Aufgrund der richterlichen Hinweise aus der mündlichen Verhandlung vom 02.11.2015 mussten die angefochtenen Gebührenbescheide für Januar – März 2014 aufgehoben werden (vgl. Berichtsvorlage Nr. 2016/026 vom 14.01.2016). Zudem hat der Kreis Recklinghausen seit April 2014 hinsichtlich der Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene im Rahmen von Gebührenbescheiden unter dem Vorbehalt der Nachprüfung lediglich die Mindestgebühr gemäß der Tarifstelle 23.8.4.1.3 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung in Höhe von 1,00 € erhoben.

Um nun für die Monate Januar – März 2014 neue Gebührenbescheide und für die Monate ab April 2014 Gebührenbescheide mit einem Gebührensatz, der die tatsächlich entstandenen Kosten deckt, erlassen zu können, muss der Kreistag für den Zeitraum vom 01.01.2014 – 31.12.2015 zunächst eine neue Satzung beschließen. Diese Satzung liegt inzwischen in Form einer Änderungssatzung vor.

Süberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Grundlage dieser neuen Änderungssatzung sind die Jahresabschlüsse 2014 sowie 2015 sowohl für den Schlachthof der Fa. Westfleisch Erkenschwick GmbH in Oer-Erkenschwick als auch für den Schlachthof Recklinghausen GmbH in Recklinghausen.

Auf Grundlage der erstellten Jahresabschlüsse sind die nachstehenden Gebührensätze für die Fleischschau von Schweinen, die im Schlachthof Recklinghausen und im Schlachthof der Fa. Westfleisch Erkenschwick GmbH geschlachtet werden, festzusetzen:

Schlachthof Recklinghausen:

2014	2015
2,53 €	2,72 €

Schlachthof der Fa. Westfleisch Erkenschwick:

2014	2015
1,26 €	1,16 €

Die Verrechnung der bereits gezahlten Gebühren mit diesen Gebührensätze ergab, dass der Kreis

- vom Schlachthof Recklinghausen eine Gesamtsumme in Höhe von

1.038.637,99 €

- von der Fa. Westfleisch Erkenschwick GmbH eine Gesamtsumme in Höhe von

635.372,47 €

nachfordern kann.

Rechtlicher Hintergrund hinsichtlich der Erhebung einer Fleischuntersuchungsgebühr

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Fleischbeschauegebühren finden sich in der Verordnung (EG) Nr. 882/2004, dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW.

Nach Art. 27 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass eine Gebühr erhoben wird. Gebührenpflichtig sind demzufolge die veterinärrechtlichen Kontrollen bei Erzeugnissen tierischen Ursprungs (insbesondere Schlachtier- und Fleischuntersuchung, Untersuchung auf Trichinen, bakteriologische Untersuchung, Untersuchung auf Rückstände), die Kontrollen bei für den Handel bestimmten lebenden Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die Kontrollen zum Zwecke des Schutzes von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung und Tötung sowie Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen sowie die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen bzw. von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren.

Entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 dürfen die Gebühren, die hierfür erhoben werden, nicht niedriger sein als die im Einzelnen von der EU bestimmten Mindestbeträge.

Dementsprechend ist in der Anlage zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW – dem Allgemeinen Gebührentarif – geregelt, welche Mindestgebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene zu erheben sind. Die Mindestgebühr im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung von Schweinefleisch beträgt 1,00 € je Schwein mit einem Schlachtgewicht von mindestens 25 kg und 0,50 € je Schwein mit einem Schlachtgewicht von weniger als 25 kg.

Diese Mindestgebühr würde allerdings die dem Kreis Recklinghausen entstehenden Kosten nicht decken.

Nach § 2 Abs. 3 Satz 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) können die Gemeinden und Gemeindeverbände für Amtshandlungen, die im Allgemeinen Gebührentarif erfasst sind, eigene Gebührenordnungen (Satzungen) mit abweichenden Gebührensätzen erlassen.

Dabei dürfen die zum Zwecke von amtlichen Kontrollen erhobenen Gebühren nicht höher sein als die Kosten, die von den zuständigen Behörden in Bezug auf die Ausgaben getragen werden. Folgende bei der Berechnung der Gebühren zu berücksichtigende Kriterien sind aufgelistet:

- Löhne und Gehälter des für die amtlichen Kontrollen eingesetzten Personals,
- Kosten für das für die amtlichen Kontrollen eingesetzte Personal, einschließlich der Kosten für Anlagen, Hilfsmittel, Ausrüstung und Schulung sowie der Reise- und Nebenkosten,
- Kosten für Probenahme und Laboruntersuchung.

Die Erhebung einer kostendeckenden Gebühr ist geboten, weil andernfalls die kreisangehörigen Städte, deren Haushalte seit Jahren unausgeglichen sind, mit einer höheren Kreisumlage die in Rede stehenden amtlichen Kontrollen (mit-) finanzieren müssten und so zusätzlich belastet werden würden. Geboten ist die Erhebung einer kostendeckenden Gebühr ferner aufgrund des Wirtschaftlichkeitsaspekts der Kreisverwaltung.

Danach sind alle vorhandenen Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen und Unterdeckungen in den Gebührenhaushalten zu vermeiden.

Die Erhebung kostendeckender Gebühren ist zudem auch vertretbar. Zum einen ist ein Verstoß gegen die in § 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen normierten Grundsätze der (Gebühren-) Bemessung nicht ersichtlich. Hinsichtlich der Höhe der kostendeckenden Gebühr besitzen das Land und der Kreis Recklinghausen keinen Spielraum. Gemäß dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen sind beide Körperschaften an die Vorgaben des Gemeinschaftsrechts gebunden und haben es lediglich umzusetzen. Zum anderen sind die Bemessungskriterien der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 berücksichtigt. Insbesondere ist gemäß der Verordnung hinreichend nach der Art der betroffenen Unternehmen differenziert worden. Die Erhebung einer kostendeckenden Gebühr ist daher sowohl geboten als auch vertretbar.

Zudem haben die sonstigen Einnahmen des Kreises Recklinghausen nicht ausgereicht, um die Aufgaben auf dem Gebiet der Fleischhygiene zu erfüllen. Angesichts dessen kommt den haushaltsrechtlichen und haushaltswirtschaftlichen Erfordernissen des Kreises ein höheres Gewicht zu als den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners. Die besagten Erfordernisse setzen sich gegenüber dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners durch, sodass im Ergebnis eine kostendeckende Gebühr erhoben werden muss.

Ermittlung der Gebühr

Die in der Änderungssatzung normierten Gebührensätze für den Zeitraum vom 01.01.2014 – 31.12.2015 für den Schlachthof Recklinghausen sowie für den Schlachthof der Fa. Westfleisch Erkerschwick GmbH erfassen ausschließlich abgelaufene Rechnungsperioden. Bei der Nachberechnung eines Gebührensatzes sind die tatsächlichen Kosten und die tatsächlichen Schlachtmengen in die Gebührensatzberechnung einzustellen (OVG Münster, Urteil v. 20.1.2010 – 9 A 1469/08 -, DVBl. 2010, 457). Zu den tatsächlich anfallenden Kosten zählen unter anderem die Kosten des Personals in der amtlichen Schlachttier- und Fleischuntersuchung, teilweise die Personalkosten der Verwaltungsmitarbeiter, die Verwaltungskosten (einschließlich der Gemeinkosten), die Fortbildungskosten und die Rückstandsuntersuchungsgebühr. Bei der Berücksichtigung dieser Kosten müssen nach den Gebührenzeiträumen der Satzungen einheitlich differenzierte Kostenblöcke gebildet werden.

Hinweis:

Die für die zu beschließende Änderungssatzung zugrundeliegenden Jahresabschlüsse und die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen können beim Fachdienst 39 - Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung-, Ressort 39.3 (Frau Biliz: Tel. 02361/53-3328, Frau Diedenhofen: Tel. 02361/53-2823 und Frau Fohrmann: Tel. 02361/53-2530) - während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Anlagen

Anlage 1:

Siebte Änderungssatzung der Satzung vom 27.09.2010 für den Zeitraum ab dem 01.04.2010

Anlage 2:

- a) Kurzdarstellung des Jahresabschlusses 2014 für den Schlachthof Recklinghausen GmbH in Recklinghausen
- b) Kurzdarstellung des Jahresabschlusses 2015 für den Schlachthof Recklinghausen GmbH in Recklinghausen
- c) Kurzdarstellung des Jahresabschlusses 2014 für den Schlachthof der Fa. Westfleisch Erkerschwick GmbH in Oer-Erkenschwick
- d) Kurzdarstellung des Jahresabschlusses 2015 für den Schlachthof der Fa. Westfleisch Erkerschwick GmbH in Oer-Erkenschwick